

Zur Rechtsprechung

Rechtsanwalt Dr. Robert Brehm und Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Zimmerling*

Eignungsprüfungen und Master-Zulassungsvoraussetzungen als Studienzulassungshürde

I. Einleitung

Der Gesetzgeber ist zwar durch Art. 12 I GG verfassungsrechtlich nicht grundsätzlich daran gehindert, die schulischen Vorbildungsnachweise durch spezielle, von der Hochschule durchzuführende Eignungsfeststellungen zu ergänzen¹, allerdings stellt Art. 12 I GG strenge verfassungsrechtliche Anforderungen an die Voraussetzungen für die Einführung und Durchführung solcher Eignungsfeststellungsverfahren. Ob Gleiches auch für den Übergang vom Bachelor zum Master gilt, ist streitig. Beide Problemkreise haben die Rechtsprechung im letzten Jahr zunehmend beschäftigt. Mit diesem Beitrag ziehen die Verfasser eine „Zwischenbilanz“ unter rechtlichen Aspekten.

II. Eignungs- bzw. Begabtenprüfungen als – erste – Hochschulzugangsprüfungen

1. Grundsätzliches

Streitig ist zunächst, ob der Gesetzgeber an das traditionelle Hochschulzugangskonzept² – alleinige Maßgeblichkeit der schulischen Hochschulreife – gebunden ist³. In der Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren liegt kein Verstoß gegen § 27 HRG⁴. Jedoch darf die Bedeutung der „allgemeinen“ Hochschulreife nicht durch eine Eignungsfeststellung verdrängt werden. Davon unterscheidet Lindner⁵ zu Recht die (zu verneinende) Frage, ob eine Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich an schulische Vorbildungsnachweise anknüpfen muss.

Art. 12 I GG gebietet jedoch nicht, die Hochschulzugangsberechtigung allein an schulische Bildungsnachweise zu knüpfen. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Hochschulzugang auch an Qualifikationen zu knüpfen, die durch die Hochschule selbst festgestellt werden, wenn es dafür vor Art. 12 I GG tragfähige Gründe gibt, etwa wenn ein bestimmter Studiengang besondere Anforderungen stellt, bezüglich derer die schulische Hochschulzugangsberechtigung keine (hinreichende) Aussagekraft besitzt. Hierher gehören traditionell die Eignungsprüfungen im Bereich von sportwissenschaftlichen und künstlerischen⁶ Studiengängen: Für solche Studiengänge können anstatt oder neben den allgemeinen schulischen Qualifikationsvoraussetzungen besondere Eignungsprüfungen verlangt werden. Daneben haben die Hochschulen die Möglichkeit, durch Satzung für einzelne Studiengänge eine abgeschlossene Ausbildung oder eine praktische Tätigkeit zu verlangen, wobei vor dem Hintergrund des Art. 12 I GG zu fordern ist, dass Ausbildung oder praktische Tätigkeit für den Studienerfolg unerlässlich sind⁷. Für diese Prüfungen gelten dann zusätzlich die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts⁸.

2. Eignungsfeststellungsverfahren „neuer Generation“

Zum anderen gibt es die Eignungsfeststellungsverfahren „neuer Generation“ (Lindner). Diese sollen den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, nicht mehr „jeden“ Abiturienten

nehmen zu müssen, sondern für die Studieneignung von Studienbewerbern für bestimmte Studiengänge selbst (mit) zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist in der Regel, dass das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt.

3. Grenzen rechtmäßiger Eignungsfeststellungsverfahren

a) *Grundrechtliches Regel-Ausnahme-Verhältnis.* Im Hinblick auf das hochrangige Grundrecht der Ausbildungs- und Berufsfreiheit lässt sich Art. 12 I i. V. mit 3 I GG ein Regel-Ausnahme-Verhältnis entnehmen: Der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung des Hochschulzugangs regelmäßig an der schulischen Bildung und an den diese nachweisenden Schulabschlüssen zu orientieren, da diese eine objektiv nachvollziehbare und im Hinblick auf die Grundrechtsbeschränkung belastbare Aussage über Kenntnisstand, Fähigkeiten etc. des Studierwilligen ermöglichen. Liegen tragfähige Gründe vor, kann der Gesetzgeber die Maßgeblichkeit der schulischen Hochschulzugangsberechtigung relativieren und (als Ausnahme) ergänzend eine Eignungsfeststellung vorsehen oder zulassen.

b) *Rechtliche Anforderungen an Eignungsfeststellungsverfahren.* Aus diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis ist zunächst abzuleiten, dass ein zu den schulischen Hochschulzugangsberechtigungen hinzutretendes Eignungsfeststellungsverfahren den grundsätzlichen Zugangsanspruch nach Art. 12 I GG nicht relativieren darf⁹.

* Die Verf. sind Partner der Sozietät Dres. Brehm und Zimmerling, Frankfurt a. M. und Saarbrücken.

- 1 Ausf. Zimmerling/Brehm, PrüfungsR, 3. Aufl. (2007), Rdnrn. 1352 ff., Lindner, Aktuelle Entwicklungen im HochschulzugangsprüfungsR, NVwZ-Extra 2010, H. 6.
- 2 Zum Unterschied von Hochschulzugangsprüfung und Hochschulzugangsberechtigung Lindner, NVwZ-Extra 2010, Heft 6.
- 3 Verneinend Lindner, NVwZ-Extra 2010, Heft 6, S. 7 m. w. Nachw. – dort auch zu den verschiedenen Hochschulabschlüssen.
- 4 Ausf. Lindner, NVwZ-Extra 2010, Heft 6, S. 8 f.
- 5 Lindner, NVwZ-Extra 2010, Heft 6, S. 1 f.
- 6 VGH Mannheim, Beschl. v. 14. 6. 2006 – 9 S 377/06, BeckRS 2012, 50048 – zum Aufbaustudiengang Diplom-Rundfunk-Musikjournalismus; VG Köln, Beschluss vom 15. 4. 1999 – 6 L 2303/98, BeckRS 2009, 42020 – zur Eignungsprüfung für den Diplom-Studiengang Audiovisuelle Medien.
- 7 Vgl. dazu VGH München, NVwZ-RR 2007, 532.
- 8 VG Augsburg, Beschl. v. 6. 10. 2008 – Au 308.1275 (unter Nr. 4 a); VGH München, NVwZ-RR 2007, 532; ausf. Zimmerling/Brehm (o. Fußn. 1), Rdnrn. 1352 ff.
- 9 Zutr. Geis, HochschulR im Freistaat Bayern, 2009, S. 107; VG München, Beschl. v. 28. 9. 2009 – M 4 E 09.3618: Verbot der „Aushöhlung“, die vom Gesetzgeber als Regelfall für den Hochschulzugang konzipierte Hochschulreife dürfe nicht leerlaufen; bestätigt durch VGH München, Beschl. v. 22. 12. 2009 – 7 CE 09.2505, BeckRS 2010, 01 676 – zur Eignungsfeststellung im Bachelor-Studiengang „Entwicklung und Konstruktion“; VG München, M 4 E 09.3714, bestätigt durch VGH München, Beschl. v. 22. 12. 2009 – 7 CE 09.2468 – zur Eignungsfeststellung im Studiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports; VGH München, Beschl. v. 23. 12. 2009 – 7 CE 09.2518 – zum Studiengang Maschinenwesen; VGH München, NVwZ-RR 2010, 355 – zum Bachelor-Studiengang Architektur; Lindner, NVwZ-Extra 2010, Heft 6.

Es darf also vom Gesetzgeber bzw. von der Hochschule (z. B. durch Satzung) nicht stets vorgesehen werden, sondern nur auf gesetzlicher Grundlage und nur dann, wenn ein Studium besondere Anforderungen stellt¹⁰, bezüglich derer die schulische Hochschulreife nur eingeschränkte Aussagekraft hat, oder wenn sonstige besondere, objektiv belegbare Gründe vorliegen, etwa eine bislang überdurchschnittliche, auf die Schwierigkeit des Studiums zurückführbare Höhe von Studienabrechnern¹¹. Die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen müssten „objektiv zwingend aus der Eigenart des jeweiligen Studienganges abgeleitet“ werden können. Im Rahmen dieser Vorgaben stehe der Hochschule allerdings eine verwaltungsgerichtlich nachvollziehbare, zu begründende Einschätzungsprärogative zu, welche Mindestanforderungen zu stellen sind.

Diese unterliegen strenger Kontrolle: Die besonderen Anforderungen dürfen nicht nur formelhaft, nicht nur „vage“, sondern müssen substantiiert und nachvollziehbar begründet werden¹².

So hat der *VGH München*¹³ eine Universität gerügt, die im Studiengang Molekulare Medizin eine über die Anforderungen des Studienganges hinausgehende Niveaupflege betreiben wollte. Danach dürfen solche Verfahren, auch wenn sie die Hochschule zur Vermeidung hoher Misserfolgs- oder Abbrecherquoten für erforderlich hält, nicht dazu führen, dass die Zugangshürden nur von wenigen Bewerbern „übersprungen“ werden können. Der *VGH München* hatte durchgreifende Bedenken gegen eine Regelung, die im konkreten Fall dazu führte, dass eine Studienbewerberin mit einer Durchschnittsnote von 1,5, überwiegend guten bis sehr guten Noten in den für den Studiengang einschlägigen Fächern, sowie der Durchschnittsnote „gut“ im Auswahlgespräch, gleichwohl als von vornherein für das konkrete Studium „ungeeignet“ angesehen wurde.

c) *Anforderungen an die Ausgestaltung von Eignungsfeststellungsverfahren.* Diesen Anforderungen entsprechend ist das Eignungsfeststellungsverfahren auch auszugestalten. Die angelegten Eignungskriterien sind klar und bestimmt¹⁴ rechtsatzmäßig¹⁵ auf gesetzlicher Grundlage durch Rechtsverordnung und/oder durch Satzung der Hochschule festzulegen und eigens an den – konkret von der Hochschule zu benennenden) spezifischen Anforderungen des betreffenden Studienganges auszurichten. Die im Eignungsfeststellungsverfahren herangezogenen Bewertungselemente müssen auch tatsächlich geeignet sein, Aussagen darüber zu treffen, ob die jeweiligen besonderen qualitativen Anforderungen bei dem jeweiligen Studienbewerber vorliegen¹⁶. Dies gilt insbesondere für schriftliche und mündliche Tests.

Die einzelnen Kriterien für die Eignungsfeststellung müssen sachgerecht gewichtet sein und zueinander in einem angemessenen, im Hinblick auf das in Aussicht genommene Studium in einem aussagekräftigen Verhältnis stehen. Dabei ist der bisherigen Bildungsbiografie hinreichend Rechnung zu tragen, durch eine hinreichende Berücksichtigung der Abiturnote und/oder der im Abiturzeugnis ausgewiesenen (im Hinblick auf den Studiengang) fachspezifischen Einzelnoten¹⁷.

Auswahlgespräche sind zwar als solche zulässig, dürfen jedoch angesichts ihrer Piktualität, Zufallsbedingtheit und Willküranfälligkeit nur als ergänzendes Kriterium herangezogen werden und ein sonstiges bislang gezeigtes und im Reifezeugnis belegtes Begabungsspektrum nicht relativieren. Ähnliches gilt etwa für „Motivations schreiben“ angesichts deren Missbrauchsanfälligkeit.

Die grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätze des Prüfungsrechts sind auch im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu beachten¹⁸. Daraus ergibt sich, dass die Art der Prüfungsleistung, deren Inhalt sowie die Grundsätze für die Bewertung und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses normativ festzulegen sind¹⁹.

III. Vom Bachelor zum Master

Im Bereich des Übergangs im Rahmen konsekutiver Studiengänge²⁰ geht es in der Regel um die Fortsetzung eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Master-Bereich (*OVG Berlin*): *BWL (VGH Mannheim)*; *Management*; (*OVG Hamburg*): *Politikwissenschaften (OVG Münster)*; *Business Administration*, *Politikmanagement (OVG Saarlouis)*; *Verhandeln und Gestalten von Verträgen (VGH Kassel)* aber auch in Technik-Studiengängen wie *Energie- und Umwelttechnik*²¹ sowie künstlerisch gestaltenden Studiengängen wie „Interior Architecture“²². Der *BerlVerfGH* hat die Verfassungsbeschwerde einer Hochschule gegen eine „allgemeine Masterzugangsberechtigung“ zurückgewiesen²³. Auch der Zugang zum Masterstudium setzt eine gesetzliche Regelung voraus²⁴. Günstig für Master-Bewerber ist die Regelung in § 10 V 2 *BerlHochschG*, wonach über den Bachelor-Abschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nur gefordert werden dürfen, „wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind“²⁵.

- 10 Vgl. z. B. Art. 44 IV 1 *BayHochschG*: „besondere qualitative Anforderungen“; *VG Augsburg*, Beschl. v. 21. 10. 2008 – Au 3 E 08.1186; *VG München*, Beschl. v. 1. 10. 2008 – M 4 E 08.4233, BeckRS 2011, 47695; *VGH München*, NVwZ-RR 2010, 355.
- 11 *VG Bremen*, NordÖR 2009, 457; *VG Bremen*, Beschl. v. 18. 10. 2011 – V 1100/11.
- 12 Vgl. insoweit *VGH München*, Beschl. v. 21. 12. 2009 – 7 CE 09.2505, BeckRS 2010, 01676.
- 13 *VGH München*, Beschl. v. 2. 2. 2012 – 7 CE 11.3019, BeckRS 2012, 46887.
- 14 *VG München*, Beschl. v. 28. 9. 2009 – M 4 E 09.3618.
- 15 *VGH München*, Beschl. v. 9. 5. 2007 – 7 CE 07.551 Rdnr. 16: Das Normierungserfordernis beziehe sich nicht nur auf die verfahrensrechtlichen Vorgaben, sondern „erfasst auch die inhaltlichen Kriterien, die für die Eignungsfeststellung maßgeblich sein sollen“.
- 16 *VG München*, Beschl. v. 28. 9. 2009 – M 4 E 09.3618; *VGH München*, NVwZ-RR 2010, 355; sowie die anderen genannten Entscheidungen.
- 17 *Limdner*, NVwZ-Extra 2010, Heft 6; *Geis* (o. Fußn. 9), S. 106 f.; *VG Augsburg*, Beschl. v. 21. 10. 2008 – Au 3 E 08.1186.
- 18 *VGH München*, Beschl. v. 9. 5. 2007 – 7 CE 07.551, Rdnr. 16; *VG Augsburg*, Beschl. v. 21. 10. 2008 – Au 3 E 08.1186, Rdnr. 28 ff.; *VGH München*, NVwZ-RR 2010, 355, wonach jeder Bewerber mit der erforderlichen Hochschulreife in einem Eignungsfeststellungsverfahren die Möglichkeit haben muss, die festgelegten Eignungskriterien auch nachzuweisen („Grundsatz der Chancengleichheit“).
- 19 *VGH München*, Beschl. v. 9. 5. 2007 – 7 CE 07.551 Rdnr. 16.
- 20 Vgl. hierzu die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 10. 10. 2003 i. d. F. v. 4. 2. 2010.
- 21 *VG Hamburg*, Beschl. v. 9. 12. 2010 – 19 E 2479/10, BeckRS 2011, 50183.
- 22 *VG Halle*, Beschl. v. 26. 1. 2012 – 3 B 166/11 HAL (nicht bestandskräftig).
- 23 *BerlVerfGH*, NVwZ-RR 2009, 598; hierzu *Kluckert*, DÖV 2008, 905.
- 24 Vgl. z. B. § 65 V *SaarlFachhochschulgesetz* v. 23. 6. 1999 mit einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Eignungskriterien für die fachspezifische Eignung, die Kombination der Eignungskriterien und deren Gewichtung in Abs. 10. Ausf. hierzu *OVG Saarlouis*, NVwZ-RR 2012, 235. Für Baden-Württemberg ist Rechtsgrundlage § 11 I Nr. 1–4 und 6 *BadWürttHochschZulG* i. V. mit § 6 IV 4 und II 8 *BadWürttHochschZulG* und § 20 II bis V *HVVO*, so *VGH Mannheim*, Beschl. v. 9. 8. 2011 – 9 S 1687/11, BeckRS 2011, 54278, und *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 2011, 764.
- 25 Vgl. hierzu *VG Berlin*, Urt. v. 15. 8. 2011 – 3 K 267/10, BeckRS 2011, 54964.

1. Masterstudium als Zweitstudium? – Folgen für die gerichtliche Kontrolldichte

Der – nicht offen ausgetragene – Streit zwischen den Obergerichten beginnt bereits bei der Frage, ob das Masterstudium als Zweitstudium im Sinne der Rechtsprechung des *BVerfG*²⁶ anzusehen ist mit der Folge, dass Zugangsbeschränkungen – angeblich – „allgemein geringeren Rechtmäßigkeitsanforderungen unterliegen als Zugangshürden zum Erststudium“²⁷. Das *OVG Berlin-Brandenburg*²⁸ hat diese Frage im Ergebnis offengelassen, jedoch angesichts der Tatsache, dass erst der Abschluss des konsekutiven Masterstudiums den Zugang zu wissenschaftlich ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Berufen eröffnet, keinen Unterschied in der Kontrolldichte gesehen.

In familienrechtlicher Sicht tendiert das *OLG Celle* dazu, Bachelor- und Masterstudiengang als einheitlichen Ausbildungsgang anzusehen²⁹.

2. Die Zugangsvoraussetzungen

In der bisherigen Rechtsprechung sind die in den von den Universitäten in als Satzung erlassenen Zugangsordnungen errichteten Zugangshürden in der Regel – wenn eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorlag (diese fehlte im Falle des *OVG Berlin*) und wenn die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Leistungen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses normativ festgelegt und diese geeignet waren, die Eignung für den Beruf und die Tätigkeit zu prüfen und vorherzusagen³⁰ als rechtmäßig anerkannt worden, so

- der Hochschulabschluss in einem Studiengang, der einen Mindestanteil von wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten von 70 ECTS-Leistungspunkten aufweist³¹;
- dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaften oder einen Studiengang mit politikwissenschaftlichen Schwerpunkten erreicht worden sein muss³²;
- Zulässigkeit einer Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler, wobei für den Abschluss des Erststudiums 50 bis 80 Notenpunkte und ein Auswahlgespräch 60 Notenpunkte erreicht werden können³³;
- 20 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre³⁴;
- Erststudiumsabschluss mit 2,3 oder besser für die Zulassung zum Masterstudiengang International Economics³⁵;
- für den Masterstudiengang Medien und politische Kommunikation in Berlin ein Hochschulabschluss mit einem Anteil von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten in Publizistik-, Kommunikations- und Medienwissenschaft oder Journalistik, davon mindestens zehn ECTS-Punkte in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden³⁶;
- für den Masterstudiengang „Pflégewissenschaft“ ein Hochschulabschluss im Bachelor Gesundheitswissenschaften oder einem „als gleichwertig anerkannten Studiengang“ mit Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder adäquate Leistungen³⁷;
- Durchschnittsnote 2,0 für die Zulassung zum Master-Studiengang „Verhandeln und Gestalten von Verträgen“³⁸;
- Abschluss des Bachelorstudiums mit der ECTS-Note „C“ für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre³⁹;
- Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs mit mindestens der Note 2,9⁴⁰;
- Abschluss des vorangegangenen Studiums mit mindestens der Note 2,5 (bei einem Studium der Rechtswissenschaften 7,5 Punkte) und bestehen eines Englischtests (TOEIC-Tests) mit mindestens 750 Punkten⁴¹;
- für den Zugang Master of Education „erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang mindestens 9 CP oder gleichwertige Leistungen“⁴²;
- Durchschnittsnote 2,6⁴³;

- Durchschnittsnote 2,5⁴⁴;
- Durchschnittsnote 2,9⁴⁵;
- ein einem Hochschulabschluss im Fach „Theologische Studien“ gleichwertiger oder vergleichbar qualifizierter Abschluss, den der *VGH München*⁴⁶ bei einer Diplom-Biologin verneinte.

3. Gewinn des Verfahrens aus sonstigen Gründen

Angesichts der Tatsache, dass die Obergerichte aus prüfungsrechtlichen oder prüfungsrechtsähnlichen Gesichtspunkten in der Regel die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nicht beanstanden, gewinnen andere Gesichtspunkte Bedeutung für den Prozessausgang.

So war es im Fall des *OVG Berlin-Brandenburg* die – fehlende – gesetzliche Grundlage. Im Fall des *OVG Hamburg* ging es um die Publizität – nämlich den Aushang der Satzung und im Fall des *VGH Mannheim* scheiterte der Bewerber – zu Unrecht⁴⁷ – „aus anderen Gründen“: Er habe die innerkapazitive Bewerbungsfrist versäumt⁴⁸. Gegenüber dem *OVG Münster*⁴⁹ begründete die Universität nicht die – behauptete fehlende Vergleichbarkeit der beiden Studiengänge „Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil (Grundschule)“ einerseits und „Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil, Förderschwerpunkt Lernen“.

Im Fall des Masterstudiengangs BWL in Münster im WS 2011/2012 war maßgeblich für die Rechtswidrigkeit, dass die Auswahl der zuzulassenden Studierenden nicht – entsprechend der Zugangsordnung – durch die Mitglieder der Aus-

26 *BVerfGE* 43, 291 = *NJW* 1977, 569.

27 So in st. Rspr. *OVG Münster*, z. B. Beschl. v. 23. 4. 2009, NVwZ-RR 2009, 682; *OVG Münster*, Beschl. v. 2. 2. 2012 – 13 B 17/12, BeckRS 2012, 47222; *OVG Münster*, NWVBl 2011, 232, und 13 B 1649/11, juris.

28 *OVG Berlin-Brandenburg*, LKV 2011, 326 = BeckRS 2011, 52830.

29 *OLG Celle*, *NJW-RR* 2010, 1229; zur ausbildungsförderungsrechtlichen Behandlung vgl. z. B. *OVG Hamburg*, NVwZ-RR 2007, 321; *OVG Berlin-Brandenburg*, NVwZ-RR 2009, 728; *OVG Schleswig*, NVwZ-RR 2012, 238.

30 Insoweit gelten die unter II 3 c dargestellten Grundsätze auch für den Zugang zum Master, vgl. auch *VG Halle*, Beschl. v. 26. 1. 2012 – 3 B 166/11 HAL (nicht bestandskräftig).

31 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 24. 1. 2012 – 9 S 3310/11, BeckRS 2012, 47154.

32 *OVG Hamburg*, Beschl. v. 7. 2. 2012 – 3 Bs 227/11, BeckRS 2012, 47838.

33 *OVG Münster*, NVwZ 2012, 1419 (in diesem Heft).

34 *OVG Münster*, Beschl. v. 2. 2. 2012 – 13 B 17/12, BeckRS 2012, 47222.

35 *OVG Münster*, Beschl. v. 17. 12. 2010 – 13 C 411/09, BeckRS 2010, 46809.

36 *VG Berlin*, Beschl. v. 11. 11. 2011 – 3 L 554/11, BeckRS 2011, 56011.

37 *VG Bremen*, Beschl. v. 28. 10. 2011 – 5 V 1100/11, BeckRS 2011, 55373.

38 *VG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 10. 6. 2009 – 12 L 856/09, bestätigt durch *VGH Kassel*, Beschl. v. 29. 9. 2009 – 10 B 2042/09, BeckRS 2012, 50041.

39 *VG Mainz*, Beschl. v. 14. 6. 2010 – 14 L 198/10, BeckRS 2010, 50502.

40 *OVG Saarlouis*, NVwZ-RR 2012, 235.

41 *OVG Lüneburg*, DVBl 2010, 992 L = BeckRS 2010, 49901.

42 *OVG Bremen*, NVwZ-RR 2010, 684.

43 *OVG Saarlouis*, NVwZ-RR 2012, 235.

44 Z. B. *OVG Bremen*, NVwZ-RR 2010, 923; *OVG Münster*, Beschl. v. 14. 1. 2010 – 13 B 1632/09, BeckRS 2010, 46081.

45 *VG Saarlouis*, Beschl. v. 27. 10. 2011 – 1 L 772/11, BeckRS 2011, 56534.

46 *VGH München*, NVwZ 2012, 1420 (in diesem Heft).

47 Nach st. Rspr. des *VGH Mannheim* ist die Frist aus Vertrauensschutzgründen im Einzelfall nicht anzuwenden, wenn die Zulassungszahlenverordnung erst nach Fristablauf im GVBl veröffentlicht wird (vgl. z. B. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22. 2. 2006 – 9 S 1840/05, *NJOZ* 2006, 2124; *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22. 2. 2006 – NC 9 S 15/06; *VGH Mannheim*, DVBl 1988, 406).

48 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 24. 1. 2012 – 9 S 3310/11, BeckRS 2012, 47154.

49 *OVG Münster*, Beschl. v. 9. 1. 2012 – 13 C 68/11, BeckRS 2012, 45997.

wahlkommission, sondern in erster Linie von zuvor bestimmten wissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgte⁵⁰.

Im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaften“⁵¹ war die Aufnahmeordnung als Satzung nicht in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren zu Stande gekommen. Das VG Darmstadt⁵² beanstandete die Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen durch das Student-Service-Center an Stelle des maßgeblichen Fachbereichs. Diesem obliege die Prüfung der Gleichwertigkeit und es wies auf – verneinte – Bindung der Hochschule an die Datenbank www.anabin.de des Informationssystems zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse (ZAB) hin. Beim VG Frankfurt a. M. führte die fehlende Genehmigung der Prüfungsordnung Master of Science in Management zur Stattgabe⁵³.

Der VGH München⁵⁴ beanstandete das Fehlen einer Regelung, ob das Ergebnis des vorangegangenen Bachelorstudiums bei der Bewertung zu berücksichtigen ist und wie die jeweils zu bewertenden Auswahlkriterien zu gewichten seien sowie Auswahl auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens

ausschließlich auf der Grundlage eines eingereichten Motivationsschreibens und eines Aufsatzes ohne Berücksichtigung der Leistungen im Erststudium.

IV. Zusammenfassung

Beide in dieser Zusammenfassung angesprochenen Bereiche befinden sich noch in einem Bereich der rechtlichen Unsicherheit, sowohl, was die Normierung anbetrifft als auch hinsichtlich der rechtlichen Überprüfung. Wir wollten durch eine Zusammenfassung der Rechtsprechung dazu beitragen, ein wenig Licht in das „Halbdunkel“ zu bringen. ■

50 VG Münster, Beschl. v. 3.11.2011 – 9 L 480/11; Klagestattgabe im Hauptsacheverfahren: VG Münster, Urt. v. 8.12.2011 – 6 K 1832/10, BeckRS 2012, 46031.

51 VG Bremen, Beschl. v. 18.10.2011 – V 1100/11.

52 VG Darmstadt, Beschl. v. 6.1.2011 – 3 L 1629/10.DA, BeckRS 2012, 50049.

53 VG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19.3.2010 – 12 L 145/10.F.

54 VGH München, Beschl. v. 11.1.2010 – 7 CE 09.2804, BeckRS 2010, 47004.